



## Studierendenrat

### **Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 22.02.2021

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2016 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- b. Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„Der\*Die Wahlleiter\*in bestellt die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, sofern keine Entscheidung gemäß Abs. 6 S. 3 erfolgt, und des Zähl Ausschusses. Er\*Sie verpflichtet die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Abstimmungsausschüsse und kein Zähl Ausschuss bestellt.“
- c. Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:  
„Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem\*der Wahlleiter\*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er soll aus je einem\*einer Vertreter\*in des Studierendenrates, zwei Vertreter\*innen verschiedener Fachschaftsräte und zwei nicht mit den Organen der Studierendenschaft verbundenen Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen.“
- d. Ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- e. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden in ihrer Nummerierung angepasst und die neuen Absätze 6 bis 8.
- f. Der bisherige Absatz 7 wird zum Absatz 9 und wie folgt neu gefasst:  
„Der\*Die Wahlleiter\*in sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dazu kann er\*sie weitere zu diesem Zweck vom Studierendenrat für die Zeit der Wahlvorbereitung und -durchführung beschäftigte Angestellte einsetzen (Wahlbüro). Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Jeder Wahlvorschlag für eine Wahl muss von mindestens drei für diese Wahl nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft (Unterstützer\*innen) unterzeichnet sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben. Eine Bewerbung gilt gleichzeitig als Unterstützung dieses Wahlvorschlages. Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Bewerber\*innen, bedarf er somit der schriftlichen Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte.
- b. Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche\*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn\*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der\*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter\*in des Wahlvorschlages; er\*sie wird von dem\*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.
- c. Die folgenden bisherigen Absätze 3 bis 9 werden in ihrer Nummerierung angepasst.
- d. In dem bisherigen Absatz 5, nun Absatz 6, wird in Satz 1 das Wort „kann“ in „soll“ geändert.
- e. Der bisherige Absatz 6, nun Absatz 7, wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 4 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Worte „auf einer Zustimmungserklärung“ eingefügt.
  - bb. Nach dem Satz 4 wird ein neuer Satz 5 eingefügt:  
„Die Zustimmungserklärungen aller Bewerber\*innen sind dem Wahlvorschlag als Anlage beizufügen.“
- f. In dem bisherigen Absatz 9, nun Absatz 10, wird der Unterpunkt 3 wie folgt neu gefasst:  
„fehlende Angaben nach Abs. 2 S. 2 oder Abs. 5.“

(3) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Unterpunkt 3 gestrichen; die Nummerierung der bisherigen Unterpunkte 4 und 5 wird angepasst.
- b. In Absatz 2 Unterpunkt 3 wird der Verweis „siehe § 9 Abs. 6“ geändert zu „siehe § 9 Abs. 7“.
- c. In Absatz 3 wird der Verweis „§ 3 Abs. 5 S. 3 und 4“ geändert zu „§ 3 Abs. 5 S. 3 und 4“
- d. Es wird ein neuer Absatz 4 eingeführt:  
„Für Wahlvorschläge, bei denen keine Gesamtbezeichnung angegeben ist oder deren Gesamtbezeichnung gegen § 9 Abs. 6 S. 2 verstößt, bestimmt der Wahlausschuss eine neutrale Bezeichnung (z.B. „Wahlvorschlag 1“ usw.), die eine Unterscheidung von den konkurrierenden Wahlvorschlägen ermöglicht.
- e. Die folgenden bisherigen Absätze 4 bis 7 werden in ihrer Nummerierung angepasst.

- f. Der bisherige Absatz 7, nun Absatz 8, wird wie folgt geändert:
- aa. In Unterpunkt 1 werden nach dem Wort „Eingangs“ die Worte „mit den zugelassenen Bewerber\*innen“ eingefügt.
  - bb. In Unterpunkt 2 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „im Falle der Urnenwahl“ eingefügt
  - cc. In Unterpunkt 3 wird der Verweis „Abs. 5“ geändert zu „Abs. 6“.

(4) In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 9 Abs. 8 S. 1 und 2“ geändert zu „§ 9 Abs. 9 S. 1 und 2“.

(5) § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „den Wahlausschuss“ geändert zu „den\*die Wahlleiter\*in“.
- b. In Absatz 3 werden die Worte „dem Wahlausschuss“ geändert zu „dem\*der Wahlleiter\*in“.
- c. Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird der Verweis „§ 3 Abs. 6“ geändert zu „§ 3 Abs. 8“.
  - bb. In Satz 3 werden vor den Worten „den Wahlausschuss“ die Worte „den\*die Wahlleiter\*in bzw.“ eingefügt.

(6) In § 24 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Wahlausschuss“ die Worte „der\*die Wahlleiter\*in gemeinsam mit dem“ eingefügt.

(7) § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „den Wahlausschuss“ geändert zu „den\*die Wahlleiter\*in“.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Wahlausschuss“ geändert zu „dem\*der Wahlleiter\*in“.

(8) In § 33 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „ungültig“ das Wort „zu“ eingefügt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 22.02.2020 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 22. Februar 2021

Klara Stock  
Robin Rolnik  
Vorsitzende des Sprecher\*innenkollegiums

Imke Maaß  
Konstantin Sprenger  
Sitzungsleitende Sprecher\*innen des Studierendenrates